

Veranstaltungsregeln

Zum reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung sind die folgenden Regeln (Veranstaltungsregeln) von allen Anwesenden zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Sie fußen auf gesetzlichen Grundlagen – wie dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Waffengesetz (WaffG), dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) und dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – und vereinsinternen Regelungen.

Diese Veranstaltungsregeln gelten für die Veranstaltungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. (Veranstalter).

1. Den Anweisungen der Teammitglieder des Veranstalters ist im Allgemeinen Folge zu leisten.
2. Die Grundwerte und das Selbstverständnis des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind zu beachten. Dies schließt ein respektvolles Miteinander ein. Gewalt jeglicher Art wird nicht toleriert.
3. Es wird ein pfleglicher und nachhaltiger Umgang mit dem vorhandenen Material erwartet.
4. Der Konsum von Spirituosen (branntweinhaltigen Getränken) ist während der Veranstaltung verboten. Ausnahmen können bei eintägigen Veranstaltungen von den Teammitgliedern der Veranstaltung erlaubt werden.
Der Konsum von alkoholischen (Misch-)Getränken in Form von Bier, Wein und Sekt ist während der Veranstaltung erst ab 16 Jahren in Maßen gestattet. Dieser Konsum ist – bei mehrtägigen Veranstaltungen – erst nach der letzten Arbeitseinheit des Tages erlaubt und darf die Veranstaltungstauglichkeit zu keiner Zeit gefährden.
Alkoholische (Misch-)Getränke werden vom Veranstalter nicht finanziert, bereitgestellt oder zum Verkauf angeboten. (Exzessive) Trinkspiele sind während der Veranstaltung verboten.
5. Der Konsum von Tabakwaren (beispielsweise (E-)Zigaretten, Zigarren, Wasserpfeifen/Shishas und Kautabak) ist während der Veranstaltung erst ab 18 Jahren und nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet.
6. Der Konsum von (Konsum-)Cannabis ist während der Veranstaltung verboten.
7. Der Konsum von illegalen Drogen ist während der Veranstaltung verboten. Der Veranstalter behält sich vor, bei einem Verstoß gegen diese Regelung eine entsprechende Strafanzeige zu erstatten.
8. Das Mitführen von Waffen bei der Veranstaltung ist verboten.
9. Die Teilnahme an oder Durchführung von Glücksspielen mit Geld- oder vergleichbarem Einsatz ist während der Veranstaltung verboten.

10. Während einer mehrtägigen Veranstaltung ist generell eine Anwesenheit auf dem Veranstaltungsgelände und zu gemeinsamen Aktivitäten erwünscht. Teilnehmende dürfen das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr hin verlassen. Für jedes Verlassen gilt, dass sich aus brandschutz- und sicherheitstechnischen Gründen in eine Abwesenheitsliste eingetragen werden muss. Teilnehmende unter 18 Jahren müssen sich bis spätestens 24:00 Uhr wieder auf dem Veranstaltungsgelände unter Aufsicht der Teammitglieder der Veranstaltung befinden.
11. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung erfolgt die Unterbringung in der Regel in Mehrbettzimmern. Eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung ist grundsätzlich möglich. Personen unter 18 Jahren sind hingegen gleichgeschlechtlich unterzubringen, sofern keine Einwilligung zur selbstbestimmten Unterbringung der sorgeberechtigten Person(en) vorliegt.
12. Alle mitgebrachten Dinge der Teilnehmenden unterliegen der Eigenverantwortung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung.
Schäden (beispielsweise am Veranstaltungsort oder am Material), die während der Veranstaltung entstehen, sind umgehend dem Veranstalter anzuzeigen. Bei Vorsatz kann nach vorheriger Absprache die Beschaffung zum Neuwert verlangt werden.
13. Die jeweilige Hausordnung des Veranstaltungsortes ist zu beachten und ergänzend zu den Veranstaltungsregeln einzuhalten.

Verstöße gegen die Veranstaltungsregeln können den sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben. Die Entscheidung obliegt den Teammitgliedern der Veranstaltung. Die betroffene Person wird in der Regel ohne Begleitung nach Hause geschickt. Die Reisekosten sind selbst beziehungsweise von der/den sorgeberechtigten Person(en) zu tragen.

Weiterhin kann eine Verwarnung für die betroffene Person ausgesprochen werden. Bei mehrmaligen Verstößen auf Veranstaltungen sieht der Veranstalter vor, über ein Teilnahmeverbot (und gegebenenfalls einen Vereinsausschluss, sofern zutreffend) zu beraten.